

die Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der in der genannten Resolution erwo-genen Reformmaßnahmen festlegt, erneut zu behandeln.

RESOLUTION 57/314

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁷⁷.

57/314. Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 54/19 A vom 29. Oktober 1999 und 54/19 B vom 15. Juni 2000, 55/238 vom 23. Dezember 2000, Ziffer 12 der Resolution 55/271 vom 14. Juni 2001 und die Resolutionen 55/274 vom 14. Juni 2001 und 56/241 vom 24. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/452 vom 23. Dezember 2000, die Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe einzu-berufen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/274 vom 14. Juni 2001, in der der Generalsekretär ersucht wurde, im Jahr 2004 für einen Zeitraum von mindestens zehn Arbeitstagen eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeits-gruppe von Sachverständigen einzuberufen, die den Auftrag hat, eine dreijährliche Überprüfung der Kostenerstattungsätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversor-gung, einschließlich Sanitätsdiensten, durchzuführen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷⁸ über die Bearbeitung von Ansprüchen aus bereitgestellter Ausrü-stung und logistischer Selbstversorgung in Friedenssiche-rungsmissionen, über die Reform der Verfahren für die Festset-zung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppenkosten an die Mitgliedstaaten, und über die praktischen Aspekte der Leasingvereinbarungen mit und ohne Instandhal-tungsleistungen und der Vereinbarungen über logistische Selbstversorgung, sowie nach Behandlung des Abschnitts im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ über die Verwaltung der Regelungen für kon-tingenteigene Ausrüstung,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekre-tärs⁷⁸;

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Be-richterstatter des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁸ A/C.5/56/44, A/56/939 und A/57/397.

⁷⁹ A/57/772.

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 60 bis 76 des Berichts des Bera-tenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ über die Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Aus-rüstung;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Friedenssicherungsein-sätze mit größtmöglicher Effizienz und Wirksamkeit durchzu-führen, und dass die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Kostenerstattungen an die Länder, die Truppen und Ausrüstung stellen, auf ein Mindestmaß reduziert werden müssen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verzögerungen und Ungewissheiten bei der Kostenerstattung für Truppen und kon-tingenteigene Ausrüstung an die truppenstellenden Länder sich nachteilig auf die Fähigkeit der derzeitigen und möglichen künftigen truppenstellenden Länder auswirken, sich wirksam an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu be-teiligen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge zu allen Friedenssi-cherungseinsätzen vollständig, pünktlich und ohne Bedingun-gen entrichten müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Be-richt vorzulegen, der unter anderem die Bemerkungen des Be-ratenden Ausschusses berücksichtigt und auf den bislang ge-wonnenen Erfahrungen gründet, und der Arbeitsgruppe für Ko-stenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung auf ihrer im Februar 2004 anstehenden Tagung Vorschläge für eventuelle Änderungen des derzeitigen Berichterstattungszyklus vorzule-gen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grund-lage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe einen umfassenden Bericht über Fragen vorzulegen, die eine Beschlussfassung der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung er-fordern würden.

RESOLUTION 57/315

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸⁰.

57/315. Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung einer strategischen Materialre-serve,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve⁸¹

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸¹ A/57/751.

und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹;
2. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
3. *beschließt*, die Geltungsdauer der Mittelbewilligung in ihrer Resolution 56/292 bis zum 30. Juni 2004 zu verlängern;
4. *verweist* auf Ziffer 2 ihrer Resolution 56/292 und ersucht den Generalsekretär, die Beschaffungsstatistiken in künftige Berichte aufzunehmen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auch auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung weiter gesonderte Berichte über die Einrichtung der strategischen Materialreserve sowie über den Haushalt und den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) vorzulegen.

RESOLUTION 57/316

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸³.

57/316. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität⁸⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität⁸⁴;
2. *beschließt*, dass die Informationen über die Leistungen bei Tod oder Invalidität in Zukunft in den Überblick des allgemeinen Berichts über Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden.

⁸² A/57/772/Add.9, Ziffern 28-35.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ A/C.5/56/41 und A/C.5/57/37.

⁸⁵ A/57/772, Ziffern 137 und 138.

RESOLUTION 57/317

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸⁶.

57/317. Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen⁸⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 über die Einrichtung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen sowie ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 über die Einbeziehung der Schweiz und Timor-Lestes in den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen per 31. Dezember 2002⁸⁹;
2. *schließt sich* der Empfehlung im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ *an* und ersucht den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen;
3. *beschließt*, den über die genehmigte Höhe des Fonds von 150 Millionen US-Dollar hinausgehenden Betrag von 33.250.000 Dollar auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe des Fonds zu überprüfen, sobald die strategische Materialreserve und die

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁷ A/57/798.

⁸⁸ A/57/772, Ziffer 17; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

⁸⁹ ST/ADM/SER.B/600.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.